

# ZH\_OBERGERICHT SB130204 vom 28. Oktober 2013

ZH Obergericht, 2013-10-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB130204](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB130204)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB130204 du 28 octobre 2013

IT: ZH\_OBERGERICHT SB130204 del 28 ottobre 2013

## Erwägungen

### E. 1

Das erstinstanzliche Urteil datiert vom 20. Dezember 2010. Da dieser Entscheid vor dem Inkrafttreten der schweizerischen StPO (1. Januar 2011) gefällt wurde, wurde das erste Berufungsverfahren (SB110248) nach bisherigem Recht (zürcherische Strafprozessordnung [StPO ZH] und zürcherisches Gerichtsverfassungsgesetz [GVG ZH] durchgeführt (Art. 453 Abs. 1 StPO). Auf das vorliegende zweite Berufungsverfahren, welches aufgrund einer Rückweisung des Bundesgerichts durchzuführen ist, ist demgegenüber das neue Recht anwendbar (Art. 453 Abs. 2 StPO).

- 4 -

### E. 1.1

Die erstinstanzliche Kostenaufstellung ist zu bestätigen (Dispositiv-Ziffer 5). Bezüglich der Kosten- und Entschädigungsfolgen ist neues Recht anwendbar (Art. 453 Abs. 2 StPO), da das Bundesgericht mit Urteil vom 25. April 2013 den Entscheid im ersten Berufungsverfahren vollumfänglich aufgehoben und die Sache zur neuen Entscheidung zurückgewiesen hat. Entsprechend ist im zweiten Berufungsverfahren auch nochmals über jenen Punkt zu entscheiden, bezüglich welchem das Bundesgericht den Freispruch im ersten Berufungsverfahren bestätigt hat, indem es die Beschwerde der Privatkläger abwies. Wie oben gezeigt wurde, ist der Beschuldigte heute vollumfänglich freizusprechen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Untersuchung sowie des erstinstanzlichen Verfahrens grundsätzlich auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 423 Abs. 1 StPO). Dem Beschuldigten könnten die Kosten auferlegt werden, wenn er die Einleitung des Verfahrens schuldhaft und rechtswidrig bewirkt hätte (Art. 426 Abs. 2 StPO). Dazu werden allerdings regelmässig qualifiziert

- 17 - rechtswidrige Verstösse vorausgesetzt, die Verletzung blosser moralischer oder ethischer Prinzipien genügt nicht (Schmid, Schweizerische Strafprozessordnung – Praxiskommentar, 2. A., Zürich/St. Gallen 2013, N 6 zu Art. 426 StPO). Aufgrund der verbindlichen Ausführungen des Bundesgerichts ist der Beschuldigte vom Vorwurf der Verleumdung vollumfänglich freizusprechen. Unter diesen Umständen können die Kosten nicht dem Beschuldigten auferlegt werden. Eine mutwillige oder grob fahrlässige Einleitung des Verfahrens durch die Privatkläger ist in Anbetracht der provokativen und pointierten Äusserungen des Beschuldigten nicht erkennbar, weshalb auch ihnen die Kosten nicht aufzuerlegen sind (Art. 427 Abs. 2 StPO). Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Kosten der Untersuchung sowie des erstinstanzlichen Verfahrens auf die Gerichtskasse zu nehmen sind.

### E. 1.2

Die Kosten des ersten Berufungsverfahrens sind ebenfalls auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

### **E. 1.3**

Was die Kosten des zweiten Berufungsverfahrens anbelangt, ist zu berücksichtigen, dass dieses aufgrund des korrigierenden Bundesgerichtsurteils durchgeführt werden musste, was die Parteien nicht zu vertreten haben. Diese Kosten sind demzufolge auf die Gerichtskasse zu nehmen.

### **E. 2**

März 2011 (vgl. Urk. 48). Die Berufungsverhandlung fand am 13. September 2011 statt (Prot. II S. 3 ff.). Die öffentliche Urteilsberatung und Urteilseröffnung wurde zunächst auf den 16. November 2011 terminiert (Urk. 46). Mit Eingabe vom 19. September 2011 stellte der Beschuldigte zwischenzeitlich das Gesuch, die beiden am Verfahren beteiligten SVP-Richter hätten in den Ausstand zu treten, weil SVP-Richter, die über eine B.\_\_\_\_\_ betreffende Anklage urteilen müssten und für ihre Wiederwahl als Richter auf die Unterstützung ihrer Partei angewiesen seien, ganz offensichtlich nicht unbefangen seien (Urk. 55). Nachdem die beiden betroffenen Richter am 22. bzw. am 28. September 2011 die gewissenhafte Erklärung gemäss § 100 Abs. 1 GVG ZH abgegeben hatten, in der vorliegenden Streit-sache nicht befangen zu sein (vgl. Urk. 57+58), wies die I. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich in der Folge das Ablehnungsbegehren des Beschuldigten mit Beschluss vom 1. Dezember 2011 ab (Urk. 69). Die besagten Mitglieder des Spruchkörpers wirken am heutigen Entscheid nicht mit; der eine Richter ist zwischenzeitlich vollamtliches Mitglied des Handelsgerichts. Der andere

- 5 - Richter ist in einem grossen Wirtschaftsstrafprozess engagiert, weshalb er durch ein Ersatzmitglied ersetzt wird.

### **E. 2.1**

Für das gesamte Verfahren hat der Beschuldigte Anspruch auf eine Entschädigung aus der Staatskasse (Art. 429 Abs. 1 lit. a und b und 436 StPO).

#### **E. 2.1.1**

Im Zusammenhang mit dem ersten Berufungsverfahren machte der Beschuldigte Anwaltskosten in Höhe von Fr. 3'554.60 (inkl. MWST) geltend (Urk. 90/2). Dieser Betrag ist ausgewiesen und steht im Einklang mit den Ansätzen der AnwGebV. Demzufolge ist dem Beschuldigten aus der Staatskasse eine Prozessentschädigung im besagten Umfang zu bezahlen.

#### **E. 2.1.2**

Seine aufgrund des gesamten kantonalen Verfahrens entstandenen persönlichen Umtriebe bezifferte der Beschuldigte auf Fr. 8'000.- (Urk. 90/1). Dieser Betrag wird nicht weiter substantiiert und belegt. Die Gerichtsverhandlungen

- 18 - vor dem Bezirks- wie auch vor dem Obergericht erstreckten sich über mehrere Stunden. Vor der ersten Instanz waren sogar eine separate Beweisverhandlung sowie eine zweite Tagfahrt erforderlich. Der Beschuldigte verteidigte sich mit ausführlichen Plädoyers, wobei er jeweils entsprechende Plädoyerprotokolle ins Recht legte (vgl. dazu Prot. I S. 5-18 sowie Prot. II S. 3-22). Ob der vom Beschuldigten betriebene Aufwand noch im Rahmen dessen lag, was für eine ausreichende Verteidigung erforderlich war, scheint

fraglich, kann aber, wie sogleich zu zeigen ist, offen bleiben. Der Beschuldigte wird vom D.\_\_\_\_\_ für seine Bemühungen jährlich mit rund Fr. 80'000.– entschädigt (Urk. 45/1; Prot. II S. 6). Dass der Beschuldigte aufgrund des vorliegenden Strafverfahrens einen Lohnausfall hatte, ist nicht anzunehmen. Dies deshalb, weil er sich in diesem Verfahren gegen Vorwürfe zur Wehr setzen musste, welche ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den D.\_\_\_\_\_ gemacht wurden. Unter diesem Titel ist er mithin nicht zu entschädigen. Hingegen rechtfertigt es sich, dem Beschuldigten für seine Reisespesen pauschal Fr. 500.– zuzusprechen.

### **E. 2.1.3**

Eine Genugtuung machte der Beschuldigte zu Recht nicht geltend. Eine solche ist einem Beschuldigten nämlich nur dann zuzusprechen, wenn er durch das Strafverfahren in seinen persönlichen Verhältnissen schwer verletzt wurde, was im Falle des (zu Unrecht erhobenen) Vorwurfs eines Ehrverletzungsdeliktes in der Regel nicht anzunehmen ist.

### **E. 2.2**

Die Kosten des vorliegenden zweiten Berufungsverfahrens sind wie gezeigt auf die Gerichtskasse zu nehmen. Dementsprechend haben die Parteien grundsätzlich einen Anspruch darauf, dass ihnen aus der Staatskasse eine Prozess- und eine Umtriebsentschädigung bezahlt wird. Der Beschuldigte liess sich für die schriftliche Berufungsbegründung nicht mehr anwaltlich verteidigen, weshalb eine Prozessentschädigung entfällt. Persönliche Umtriebe sind nach dem oben Gesagten ebenfalls nicht anzunehmen, weshalb ihm auch keine persönliche Umtriebsentschädigung zu entrichten ist. Die Privatkläger waren durch eine Rechtsanwältin vertreten. Die schriftliche Berufungsantwort umfasst insgesamt fünf Seiten. Ausgehend von einem Aufwand von rund vier Stunden und einem

- 19 - Ansatz von Fr. 350.– pro Stunde (vgl. dazu Urk. 53) scheint eine Prozessentschädigung von Fr. 1'500.– (inkl. MWST) angemessen. Es wird beschlossen:

### **E. 2.3**

Die Vorinstanz verurteilte den Beschuldigten lediglich in 2 Anklagepunkten (vgl. Urk. 40 S. 14 ff., Ziff. 3.3.3. und Ziff. 3.3.4.). Mit Bezug auf die übrigen Anklagepunkte (Ziff. 3.3.1. und 3.3.2. in Urk. 40) qualifizierte die Vorinstanz die eingeklagten Äusserungen dagegen als nicht tatbestandsmässig im Sinne von Art. 174 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, ohne allerdings die entsprechenden "Freisprüche" im Dispositiv aufzuführen. – In diesem Zusammenhang machte der Beschuldigte vor Bundesgericht eine Verletzung des Justizgewährungsanspruchs geltend. Das Bundesgericht befand diese Rüge als unbegründet, da sich aus Art. 6 EMRK kein Recht auf Freispruch oder Verurteilung ergebe (Urk. 85 S. 13 f.). – Immerhin wurde die Kostenregelung, wo wiederum explizit von "Freispruch" bezüglich 2 Anklagepunkten die Rede ist, entsprechend vorgenommen (vgl. Urk. 40 S. 21). Fehlt es aber im Urteilsdispositiv an einer entsprechenden Regelung der Teilfreisprüche, gibt es diesbezüglich auch nichts bezüglich einer Rechts- bzw. Teilrechtskraft (der nicht im Dispositiv aufgeführten Teilfreisprüche) festzustellen, da ja nur im Urteilsdispositiv aufgeführte Anordnungen in Rechtskraft erwachsen können. 3.1. Der Beschuldigte rügte vorab in formeller Hinsicht eine Verletzung des rechtlichen Gehörs bzw. der Art. 29 BV sowie 6 EMRK und verlangte daher – wie vorstehend bereits erwähnt – die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz (vgl. Urk. 34 S. 2 ff.). Der Beschuldigte wirft der Vorinstanz in diesem Zusammenhang im Wesentlichen vor, dass diese einerseits

seine Beweismittel nicht beachtet und

- 6 - andererseits dem Urteil eine Begründung zu Grunde gelegt habe, mit welcher er, der Beschuldigte, nicht habe rechnen können, weshalb er sich dagegen nicht genügend (und im Sinne der EMRK wirksam) habe verteidigen können, wodurch ihm faktisch eine Instanz verloren gegangen sei. Das Verfahren müsse daher zwingend zur Neuverhandlung zurückgewiesen werden, ansonsten es menschen- rechtswidrig sei (vgl. dazu Urk. 34 S. 2 ff. insbesondere S. 11 und S. 14). 3.2.1. Die Rüge der Nichtbeachtung der Beweismittel geht fehl, hat doch das Bezirksgericht Bülach in seinem Urteil auf das vom Beschuldigten präsentierte umfangreiche Film- und Buchmaterial, welches vom Beschuldigten zudem in seinen Plädoyers vor Vorinstanz ausführlich kommentiert worden ist (vgl. Urk. 18 S. 11 ff. und Urk. 30 S. 2 ff.), ausdrücklich Bezug genommen und sich gebührend damit auseinandergesetzt (Urk. 40 S. 6 ff.). Es bestehen denn auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Vorinstanz Beweismittel zu Unrecht ausser Acht gelassen hätte. Im Gegenteil: Gerade der Umstand, dass das Bezirksgericht die eingeklagten Äusserungen gemäss Ziff. 3.3.1. und 3.3.2. des vorinstanzlichen Entscheides im Ergebnis als nicht tatbestandsmässig im Sinne von Art. 174 Ziff. 1 Abs. 1 StGB qualifizierte, macht deutlich, dass die Vorderrichter das diesbezügliche Vorbringen des Beschuldigten samt den betreffenden Beweismitteln sehr wohl berücksichtigt und einer entsprechenden Würdigung unterzogen haben. Von einer Verletzung des rechtlichen Gehörs kann keine Rede sein. Ganz abgesehen davon unterlässt es der Beschuldigte im Einzelnen auch darzulegen, welche konkreten Beweise die Vorinstanz nicht beachtet haben soll; vielmehr beschränkt er sich einfach auf den pauschalen Vorwurf, die von ihm offerierten Beweise (welche?) seien vom Gericht nicht zur Kenntnis genommen worden (vgl. Urk. 34 S. 2 ff.), ohne dieses Vorbringen auch nur annähernd zu präzisieren. Nachdem dieses Vorbringen auch im Berufungsverfahren unsubstantiiert geblieben ist, vermag der Beschuldigte daraus nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. 3.2.2. Keine Gehörsverletzung bildet sodann die vom Beschuldigten im Weiteren beanstandete Feststellung der Vorinstanz, wonach der Durchschnittsleser den Ausdruck "Massenverbrechen" unwillkürlich mit politischen Gräueltaten von Gewaltherrschern und Gewaltregimen verbindet, womit der Beschuldigte – nach

- 7 - dessen Ansicht – nicht habe rechnen müssen und daher in seinen Verteidigungsrechten in unzulässiger Weise eingeschränkt gewesen sei (vgl. Urk. 34 S. 11 und Urk. 40 S. 15). Unter Umständen kann der Anspruch auf rechtliches Gehör ausnahmsweise auch die Anhörung der Parteien zu einer Rechtsfrage gebieten, wenn das Gericht seinen Entscheid auf eine Rechtsnorm zu stützen gedenkt, deren Anwendung für die Parteien vernünftigerweise nicht vorhersehbar war oder die Rechtslage sich geändert hat oder ein grosser Ermessensspielraum besteht (BGE 129 II 497 E. 2.2 S. 505). Mit der Prüfung der Frage, wie der inkriminierte Begriff "Massenverbrechen" im vorliegend relevanten gesamten Kontext bezüglich der eingeklagten Ehrverletzungstatbestände verwendet werden darf, muss eine Partei zweifellos rechnen. Es handelt sich dabei ganz offensichtlich nicht um eine vernünftigerweise nicht vorhersehbare Möglichkeit der Entscheidung, mit welcher eine Partei nicht rechnen musste. Vielmehr geht es dabei um eine der vorliegend zentralen Rechtsfragen, welche von Amtes wegen zu prüfen ist und übrigens auch von der Gegenseite (den Anklägern) wiederholt aufgeworfen und umfassend ausgebreitet worden ist (vgl. dazu Urk. 5 S. 22 ff., Urk. 17 S. 8 und Urk. 28 S. 5 ff.). Gelangt dabei das Gericht zum Schluss, dass eine entsprechende Äusserung einen Ehrverletzungstatbestand erfüllt, so ist der Spruchkörper nicht gehalten, vor dem Urteil die

betreffende Partei zu dieser Frage anzuhören. Die Frage einer derartigen Wertung beschlägt nicht das rechtliche Gehör, sondern ausschliesslich die rechtliche Würdigung (vgl. dazu auch BGE 5P.241/2005 vom 18. Juli 2005 i.S. E.K. gegen 1. P.K. und 2. S. AG). Dasselbe gilt im Übrigen auch betreffend der (weiteren) Behauptung des Beschuldigten, die vom Bezirksgericht konstruierte Verurteilung wegen angeblichem Hitler-Vergleich sei weder voraussehbar gewesen, noch lasse sich daraus entnehmen, was künftig mit aller Klarheit gesagt werden dürfe, ohne einen Straftatbestand zu verletzen (vgl. Urk. 34 S. 24). Der Beschuldigte selber befasste sich in seinem vorinstanzlichen Plädoyer ausführlich mit der Frage des Hitler-Vergleichs (vgl. Urk. 18 S. 157 ff.), so dass der Vorwurf der mangelnden Voraussehbarkeit und – damit einhergehend – der mangelnden Verteidigungsmöglichkeit völlig ins Leere zielt. Damit erweist sich aber auch dieser prozessuale Einwand des Beschuldigten als unbehelflich.

- 8 - 3.3. Fazit: Es besteht kein Anlass, das Verfahren, wie vom Beschuldigten verlangt, an die Vorinstanz zur Neuurteilung zurückzuweisen.

#### **E. 4**

Das Obergericht des Kantons Zürich, II. Strafkammer, sprach den Beschuldigten mit Urteil vom 16. Mai 2012 hinsichtlich der Äusserungen "Massenverbrechen von B.\_\_\_\_\_ und Konsorten" / "Auf seine mit Massenverbrechen an Tieren gescheffelten Millionen" vom Vorwurf der Verleumdung im Sinne von Art. 174 Ziff. 1 StGB frei. Mit Bezug auf die Aussagen "Beleidigt er damit nicht zutiefst die Hitler-Attentäter, welche versuchten, Massenverbrechen gewaltsam ein Ende zu setzen?" / "Nazi-Deutschland" bestätigte sie dagegen den Schuldspruch der Vorinstanz wegen Verleumdung im Sinne von Art. 174 Ziff. 1 StGB.

#### **E. 4.1**

"Massenverbrechen von B.\_\_\_\_\_ und Konsorten" / "Auf seine mit Massenverbrechen an Tieren gescheffelten Millionen"

#### **E. 4.1.1**

Der Beschuldigte wirft den beiden Anklägern in seinem am 5. August 2009 auf der Homepage des D.\_\_\_\_\_ (www.D.\_\_\_\_\_.ch) veröffentlichten Artikel mit dem Titel "Offizielle Verlautbarung des D.\_\_\_\_\_ Schweiz (D.\_\_\_\_\_.ch) zu den Anschlägen militanter Tierschützer gegen die Tierschutzindustrie" direkt und unmissverständlich vor, für Massenverbrechen an Tieren verantwortlich zu sein. Verletzt wird die Ehre durch jede Äusserung, welche jemanden allgemein eines Mangels an Pflichtgefühl, Verantwortungsbewusstsein und Zuverlässigkeit oder sonst einer Eigenschaft bezichtigt, die geeignet wäre, ihn als Mensch verächtlich zu machen oder seinen Charakter in ein ungünstiges Licht zu rücken, also wenn sittlich verpönte, unehrenhaftes Verhalten vorgeworfen wird, wenn jemand charakterlich nicht als einwandfreier, nicht als anständiger, integrier Mensch dargestellt wird. Stets als ehrverletzend gilt unter anderem der Vorwurf strafbaren Verhaltens (vgl. Riklin, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht II, 2. A., Basel 2007, N 5 ff. vor Art. 173 StGB mit weiteren Verweisen). "Ehre" ist aber insofern ein relativer Begriff, als die Äusserungen, die ehrverletzend sein sollen, im sachlichen Zusammenhang sowie im sozialen Umfeld zu betrachten sind, in dem sie gefallen sind. Zur Bestimmung des ehrverletzenden Charakters einer Beschuldigung bzw. einer Verdächtigung massgebend ist deshalb der Sinn, den ein unbefangener Adressat einer Aussage nach den Umständen beilegen muss, wobei

insbesondere auch der Gesamtzusammenhang, in dem die Äusserung steht, sowie die im Kreis der Adressaten herrschenden Auffassungen zu berücksichtigen sind (vgl. dazu Donatsch, Strafrecht III, 9. A., Zürich 2008, S. 356 ff.; Senn, Der "gedankenlose" Durchschnittsleser als normative Figur? me- dialex 3/1998, S. 150-155; BGE 131 IV 160 Erw. 3.3.3.; BGE 128 IV 53; BGE 124

- 12 - IV 162 Erw. 3b.bb; BGE 117 IV 27 Erw. 2.c.; BGE 115 IV 42 Erw. 1.c. sowie BGE 105 IV 196).

#### **E. 4.1.2**

Der Begriff "Massenverbrechen an Tieren" wird vom Beschuldigten im Zusammenhang mit den für die Forschung durchgeführten Tierversuchen verwendet. Dies erhellt besonders deutlich aus dem vom Beschuldigten am 15. August 2009 verfassten und ebenfalls auf der Homepage des D.\_\_\_\_\_ veröffentlichten Artikel mit dem Titel "Tierversuche: Wie weit darf Widerstand gegen Massenverbrechen gehen?", wo wörtlich ausgeführt wird (vgl. Urk. 6/8): "Die meisten Tierversuche stellen eine nutzlose Massentierquälerei dar (...). Mit anderen Worten: die überwältigende Mehrheit der Tierversuche sind nutzlos. Sie sind aber nicht nur einfach nutzlos, sondern stellen angesichts des schweren Leidens der Versuchstiere – nicht nur in den Versuchen selbst, sondern auch unter den qualvollen Haltungsbedingungen – Massenverbrechen dar." Demgemäss bezeichnet der Beschuldigte unter Hinweis auf diverse Film- aufnahmen die darin gezeigten äusserst grausamen Haltungsbedingungen der Versuchstiere und der schlimme Umgang mit ihnen als "Massenverbrechen" (vgl. dazu Urk. 18 S. 4 ff., Urk. 30 S. 2 ff., Urk. 34 S. 4 ff., Urk. 48 S. 6 ff., Urk. 49/2 S. 6 ff., Urk. 50 S. 3 ff. sowie Urk. 29 S. 7 ff., Urk. 19/68, Urk. 31/105, Urk. 31/106 und Urk. 51/1+2). Anhand zahlreicher Materialien zeigt der Beschuldigte insbesondere auf, wie umstritten Tierversuche ethisch sind und zitiert diesbezüglich Aussagen von berühmten Persönlichkeiten (Urk. 18 S. 21, Urk. 11/6 S. 121, Urk. 50 S. 25 und S. 26), thematisiert den fraglichen Nutzen mittels Auflistung von diversen Medikamenten, die trotz Tierversuchen beim Menschen versagt haben (Urk. 18 S. 12 f., S. 41 ff. und S. 79 sowie Urk. 50 S. 11 ff.) und verweist auf wissenschaftliche Studien, welche Tierversuche massiv in Frage stellen (Urk. 18 S. 11 ff. und Urk. 50 S. 16 ff.). Vor diesem Hintergrund stellt sich der Beschuldigte auf den Standpunkt, er werfe den Anklägern nicht Massenverbrechen im juristischen Sinne, sondern vielmehr im ethisch-moralischen Sinne vor. Insofern gebe es sehr wohl Verbrechen an Tieren, und wenn diese massenhaft begangen würden, so handle es sich dabei eben um Massenverbrechen. Dieser Begriff sei in Tier- schutzkreisen – mithin der Hauptleserschaft der D.\_\_\_\_\_ -Medien, wo die inkrimi-

- 13 - nierten Äusserungen veröffentlicht worden seien – durchaus üblich, mithin sozialadäquat und daher nicht strafbar (vgl. Urk. 34 S. 5). Der Beschuldigte räumte denn auch selber ausdrücklich ein, dass sich die den beiden Anklägern vorgeworfenen Tierversuche im gesetzlichen Rahmen halten würden (vgl. Prot. I S. 5; Urk. 48 S. 9). Mithin steht fest, dass für den Beschuldigten (auch) eine Vielzahl derjenigen Tierversuche, die unter der Verantwortung der Ankläger unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und in Nachachtung der behördlichen Auflagen vorgenommen werden, verbrecherische Handlungen darstellen. Der Beschuldigte bringt dies in seinem am 3. September 2009 auf der Homepage des D.\_\_\_\_\_ veröffentlichten Nachtrag mit dem Titel "B.\_\_\_\_\_ droht D.\_\_\_\_\_ -A.\_\_\_\_\_ mit Ehrverletzungsklage" deutlich zum Ausdruck, indem er ausführt, der heutige Holocaust an den Nutz- und Versuchstieren sei ein "(legales) Massenverbrechen" (Urk. 6/11, vgl. auch Urk. 48 S. 9). Damit einhergehend kritisiert der

Beschuldigte denn auch die seiner Meinung nach völlig ungenügenden Tierschutzvorschriften in Bezug auf Tierversuche und die staatlichen Autoritäten, die solche Vorschriften zulassen, vehement (vgl. Urk. 34 S. 15 und Urk. 50 S. 22). Demnach kann aber der Ausdruck "Massenverbrechen" aus der Sicht des Beschuldigten und in dem von ihm verwendeten Kontext nur und ausschliesslich im ethisch-moralischen und nicht im juristischen Sinne gemeint sein. Zu berücksichtigen ist sodann, dass die Homepage des D.\_\_\_\_\_, wo die inkriminierten Äusserungen veröffentlicht wurden, vorwiegend von Personen aus Tierschutzkreisen besucht wird. Im Kreise dieser Adressaten wird bekanntlich überwiegend die Auffassung vertreten, dass Tierversuche (auch in legalem Rahmen) unnötig und ethisch verwerflich seien. Demgemäss wird auch die vom Beschuldigten verwendete Terminologie "Massenverbrechen" in diesem Sinne und nicht streng juristisch verstanden, zumal davon auszugehen ist, dass der Beschuldigte den weit aus meisten Lesern der D.\_\_\_\_\_-Publikationen als langjähriger und unermüdlicher Freiheitskämpfer für Labor- und Nutztiere bekannt ist, der sich – unter Zuhilfenahme von diversem Foto- und Filmmaterial – grösstenteils pointiert und provokativ für die Rechte dieser Versuchstiere einsetzt.

- 14 - In diesem Gesamtzusammenhang betrachtet wird beim Durchschnittsadressaten der inkriminierten D.\_\_\_\_\_-Artikel jedenfalls nicht der Eindruck erzeugt, die Ankläger hätten systematisch und in grosser Anzahl strafrechtlich relevante Gesetzesverletzungen von besonderer Schwere und Intensität bezüglich Tieren begangen. Dem interessierten Tierschützer und Leser der D.\_\_\_\_\_-Artikel ist durchaus bewusst, dass die Ankläger keine Verbrechen im juristischen Sinne (das heisst vom Strafrecht sanktionierte Taten) begangen haben, sondern deren Verhalten durch den Beschuldigten – worauf dieser auch innerhalb seiner Publikationen wiederholt hinweist – vielmehr in moralisch-ethischer Hinsicht als äusserst verwerflich beanstandet wird. Wird der Begriff "Massenverbrechen" seitens der relevanten Tierschutzadressaten aber lediglich im moralisch-ethischen Sinne und nicht als Massen-Kapitalverbrechen gemäss den Normen des Strafrechts verstanden, so werden die Ankläger, da diese nicht der Begehung eines Deliktes im juristischen Sinne bezichtigt werden, auch nicht entsprechend verunglimpft. Im Übrigen anerkennt zwar sogar der Beschuldigte, dass der Begriff "Massenverbrecher" schon für sich allein betrachtet geeignet ist, jemanden pauschal zu beleidigen bzw. in seiner Ehre herabzusetzen (vgl. Prot. I S. 6). Es ist in diesem Zusammenhang allerdings zu beachten, dass – wie bereits die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat (Urk. 40 S. 12) – auch den Tierschützern zugestanden werden muss, eine völlig andere Meinung zu vertreten, nämlich dass Tierversuche angesichts der den Versuchstieren zugefügten unnötigen Qualen und Misshandlungen überflüssig und nutzlos sind. Wenn der Beschuldigte als engagierter Tierschützer die aus seiner Sicht begangene Tierquälerei und -tötung als "Verbrechen" im nicht technisch-juristischen Sinn bezeichnet, so ist dies gerade in Tierschutzkreisen unter dem Gesichtspunkt der Meinungsäusserungsfreiheit nach Art. 16 BV und Art. 10 Abs. 1 EMRK (vgl. dazu auch weiter unten) als sehr provokatives und pointiertes Werturteil noch (knapp) zulässig, zumal auch die Ankläger selber nicht bestreiten, dass bei vielen Tierversuchen den Tieren erhebliche Schmerzen zugefügt werden und sie letztlich – was auch deutlich aus dem vom Beschuldigten präsentierten umfangreichen Film- und Buchmaterial hervorgeht – im Dienste der Wissenschaft getötet werden. Werden solche Handlungen an Tieren unter Tierschützern als "Verbrechen" bezeichnet, so vermag dieser Ausdruck nach dem

- 15 - oben Gesagten, d.h. insbesondere unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs sowie der im Kreise der Tierschutzadressaten herrschenden Auffassungen, den Ehrverletzungstatbestand nicht zu erfüllen. Daher sprach die Kammer den Beschuldigten in diesem Anklagepunkt frei.

#### **E. 4.1.3**

Die Beschwerde der Privatk Kläger richtete sich gegen diesen Freispruch. Das Bundesgericht erwog, wenn der Beschuldigte die Tierversuche und die Tötung der Tiere im nicht juristischen Sinne als "Massenverbrechen" bezeichne, so sei dies zwar sehr provokativ und pointiert. Massgeblich für die Wertung der Äusserung sei jedoch der Sinn, der sich aus dem Text als Ganzes ergebe. Im Fokus der Kritik blieben für einen durchschnittlichen Leser die legale Durchführung von Tierversuchen durch die Industrie respektive im Auftrag der Privatk Kläger und damit letztlich die Tierschutzgesetzgebung und deren Vollzug. Die Bezeichnung "Massenverbrechen" sei vor diesem Hintergrund sowie unter Berücksichtigung der Thematik und des allgemeinen Sprachgebrauchs in massgeblicher Weise zu relativieren. Eine exzessive Äusserung, die unter Einschränkung der Meinungs- und Informationsfreiheit nach Art. 16 BV und Art. 10 EMRK nicht mehr zulässig wäre, liege nicht vor (Urk. 85 S. 10). Dementsprechend wurde die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde. Somit ist der Beschuldigte auch heute bezüglich der Äusserungen "Massenverbrechen von B.\_\_\_\_\_ und Konsorten" / "Auf seine mit Massenverbrechen an Tieren gescheffelten Millionen" vom Vorwurf der Verleumdung im Sinne von Art. 174 Ziff. 1 StGB freizusprechen.

#### **E. 4.2**

"Beleidigt er damit nicht zutiefst die Hitler-Attentäter, welche versuchten, Massenverbrechen gewaltsam ein Ende zu setzen?" / "Nazi-Deutschland" Der Beschuldigte focht einerseits den Schuldspruch mit Bezug auf die Aussagen "Beleidigt er damit nicht zutiefst die Hitler-Attentäter, welche versuchten, Massenverbrechen gewaltsam ein Ende zu setzen?" / "Nazi-Deutschland" an. Dazu führte das Bundesgericht aus, mit dieser Äusserung behaupte der Beschuldigte lediglich, Professor E.\_\_\_\_\_ beleidige die Hitlerattentäter. Nicht nur gestützt auf die inkriminierte Äusserung, sondern auch aus weiteren Textstellen gehe her-

- 16 - vor, dass der Beschuldigte die Haltung des Professors missbillige (Urk. 85 S. 12). Die Privatk Kläger würden nach dem Verständnis eines durchschnittlichen Lesers nicht mit Hitler respektive den Taten des NS-Regimes verglichen oder in deren Nähe gestellt (Urk. 85 S. 13). Die Beschwerde des Beschuldigten wurde in diesem Punkt dementsprechend gutgeheissen und diese Sache zur neuen Entscheidung an die Kammer zurückgewiesen. Im Lichte der Erwägungen des Bundesgerichts ist der Beschuldigte nunmehr auch hinsichtlich der Äusserungen "Beleidigt er damit nicht zutiefst die Hitler-Attentäter, welche versuchten, Massenverbrechen gewaltsam ein Ende zu setzen?" / "Nazi-Deutschland" vom Vorwurf der Verleumdung im Sinne von Art. 174 Ziff. 1 StGB freizusprechen. 5. Fazit: Der Beschuldigte ist vom Vorwurf der Verleumdung im Sinne von Art. 174 Ziff. 1 StGB vollumfänglich freizusprechen. III. Kosten- und Entschädigungsfolgen

#### **E. 5**

In der Folge gelangten sowohl die Privatk Kläger als auch der Beschuldigte mit einer bundesrechtlichen Beschwerde in Strafsachen an das Schweizerische Bundesgericht in Lausanne. Die Beschwerde der Privatk Kläger (6B\_412/2012) wurde mit Urteil vom 25. April

2013 abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde. Die Beschwerde des Beschuldigten (6B\_422/2012) wurde demgegenüber teilweise gutgeheissen, das Urteil der erkennenden Kammer aufgehoben und die Sache zur neuen Entscheidung an diese zurückgewiesen.

#### **E. 6**

Mit Beschluss vom 5. Juni 2013 wurde das schriftliche Verfahren angeordnet und dem Beschuldigten eine Frist von 20 Tagen angesetzt, um seine Anträge zu stellen und zu begründen. Mit Eingabe vom 20. Juni 2013 – der Post übergeben am 21. Juni 2013 – liess sich der Beschuldigte vernehmen. Mit Präsidialverfügung vom 24. Juni 2013 wurde den Privatkägern eine Frist von 20 Tagen angesetzt, um sich zu den Berufungsanträgen des Beschuldigten zu äussern. Hierauf liessen sich die Privatkäger mit Zuschrift vom 17. Juli 2013 – der Post übergeben am gleichen Tag – vernehmen. Schliesslich wurde dem Beschuldigten mit Präsidialverfügung vom 22. Juli 2013 Gelegenheit gegeben, um zu den Anträgen der Privatkäger Stellung zu nehmen, worauf sich der Beschuldigte allerdings nicht weiter äusserte. Damit erweist sich der Prozess als spruchreif. Die Parteien stellten die eingangs wiedergegebenen Anträge.

- 9 - II. Schuldpunkt 1. Die Vorinstanz hat den eingeklagten Sachverhalt kurz zusammengefasst und die inkriminierten Äusserungen im Einzelnen aufgeführt (Urk. 40 S. 4 und 5); darauf kann verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.